



Faktenblatt

Diskriminierungsfreier Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen, Anschlussgleisen und Hafenanlagen für den Güterumschlag im Kombinierten Verkehr

Oktober 2021

Die RailCom beaufsichtigt gemäss Gütertransportgesetz (GüTG, SR 742.41) und Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411) den diskriminierungsfreien Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten:

- Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen),
- Hafenanlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr (KV) und
- Anschlussgleisen.

Dieses Merkblatt erläutert die Pflichten der Betreiber und Eigentümer dieser Anlagen.

1. Grundsatz

Der Bund kann an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen sowie an den Bau von Hafenanlagen für den Güterumschlag im KV Investitionsbeiträge leisten.¹ Die Gewährung der Beiträge wird in der Regel mit der Auflage verbunden, den **diskriminierungsfreien Zugang** zu diesen Anlagen sicherzustellen.²

2. Geltungsbereich und Adressaten

2.1 Die **Eigentümer und Betreiber** der vom Bund mitfinanzierten Anlagen müssen den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Anlagen gewährleisten.

2.2 Unterstellte Anlagen:

- KV-Umschlagsanlagen, Hafenanlagen für den Güterumschlag im KV und Anschlussgleise, bei denen der Bund Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung geleistet und den diskriminierungsfreien Zugang als Auflage verfügt hat.³
- Ausnahme: Bei kleinen Projekten kann das BAV ausnahmsweise in ihrer Beitragsverfügung darauf verzichten, dass diese den diskriminierungsfreien Zugangs zu gewähren haben⁴. Dies führt allerdings zu einer Reduktion der Investitionsbeiträge. Betroffen sind in der Regel kleine Anlagen, die vorwiegend unternehmensinternen Logistikprozessen dienen.

¹ Art. 8 Abs. 1 und 6 GüTG i.V.m. Art. 4 ff. GüTV.

² Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Bst. b GüTV.

³ Art. 8 Abs. 5 GüTG.

⁴ Art. 5 Abs. 4 GüTV.



2.3 Pflicht zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs

	Anlagenart	Pflicht zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs
Anlagen mit Investitionsbeiträgen gestützt auf GüTG/GüTV (In Kraft seit 01.07.2016)	KV-Umschlagsanlage, Anschlussgleis, Hafenanlage für Güterumschlag	Ja. Ausnahme: Kleine Projekte, welche in der Verfügung ausdrücklich von dieser Pflicht ausgenommen wurden.
	KV-Umschlagsanlage Ausland	Nein
Altrechtliche Anlagen (Investitionsbeiträge zwischen 01.01.1999 bis 30.06.2016)	KV-Umschlagsanlagen Inland (VKV ⁵ , BGKV ⁶)	Ja
	KV-Umschlagsanlagen Ausland (VKV, BGKV)	Nein
	Anschlussgleise (AnGV ⁷)	Nein

Seit 01.07.2016 müssen Anlagen über eine bestimmte Mindestgrösse verfügen, um Investitionsbeiträge des Bundes beantragen zu können:⁸

- Anschlussgleise: Transport von 12'000 Tonnen oder 720 Wagenladungen pro Jahr.
- KV-Umschlags- und neu erstellte Hafenanlagen: Umschlag von mindestens 5'000 Standardcontainereinheiten (TEU) pro Jahr zwischen gleichen oder verschiedenen Verkehrsmitteln.

3. Pflichten

Gemäss Art. 6 GüTV müssen Eigentümer und Betreiber der geförderten Anlagen:

- a. bei der Zuteilung von **Kapazitäten**, der Erbringung von **Dienstleistungen** und der Bemessung von **Preisen**
für den eigenen Bedarf (●) sich an die Regeln halten, die für Dritte (▲) gelten;
● ↔ ▲
- b. bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen
Dritte untereinander (▲) **unter den gleichen Bedingungen gleichbehandeln**, unabhängig, ob sie per Strasse, Schiene oder Schiff Zugang erhalten;
▲ ↔ ▲
- c. die Vertraulichkeit der Daten Dritter gewährleisten;
- d. die Dienstleistungen, deren Preise (einschliesslich Bedingungen für Rabatte) sowie die grundsätzlichen Bedingungen des Zugangs, der Zuteilung der Kapazitäten, der Erbringung der Dienstleistungen und des Verfahrens **publizieren**⁹;

⁵ Kombiverkehrsverordnung (aufgehoben)

⁶ Verordnung über die Förderung des Bahngüterverkehrs (aufgehoben)

⁷ Anschlussgleisverordnung (aufgehoben).

⁸ Art. 5 GüTV

⁹ Betreiber und Eigentümer von Anschlussgleisen ohne KV-Umschlagsanlage müssen die Publikationsinhalte nur auf Anfrage bekannt geben und nicht publizieren.



Die **Publikationspflicht** ist insbesondere in Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d GüTV festgehalten. Die Betreiber der unterstellten Anlagen haben die Vorlage der RailCom zu verwenden, welcher auf den Publikationsanforderungen Rail Net Europe (RNE) Standards basiert.

Weiterführende Informationen:

- [Vorlage für die Beschreibung der Zugangsbedingungen von KV-Umschlagsanlagen](#)
- [Übersicht über die vom Bund mitfinanzierten KV-Terminals in der Schweiz](#)

4. Rechtsdurchsetzung

4.1 RailCom

Die RailCom kann gemäss Art. 40a^{ter} des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) Untersuchungen von Amtes wegen durchführen und ist zuständig, über Klagen betreffend den diskriminierungsfreien Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Anlagen zu entscheiden. Daneben stellt sie über die begleitende Aufsicht sicher, dass im Austausch mit den beaufsichtigten Akteuren frühzeitig mögliche Diskriminierungen erkannt und beseitigt werden.

Gegenstand der Verfahren und der begleitenden Aufsicht ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den genannten Anlagen. Diskriminierungen können sich unter anderem in folgenden Bereichen zeigen: Zugangsbedingungen (u.a. Bestellprozess), Preise und Rabatte (sachliche und kostenbasierte Herleitung), Kapazitätszuweisungen und Erfüllung der Publikationserfordernisse (u.a. Preise und Konditionen).

4.2 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen RailCom und Wettbewerbskommission (WEKO)¹⁰

Während dem die RailCom unter Anwendung von Art. 6 GüTV dafür Sorge trägt, dass der Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen und deren Dienstleistung diskriminierungsfrei ist, besteht die Hauptaufgabe der WEKO in ...

- ... der Bekämpfung von schädlichen Kartellen,
- ... in der Aufsicht über potentielle marktbeherrschende Unternehmen sowie
- ... in der Kontrolle bei Fusionen und der Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen.

Die WEKO ist im Eisenbahnwesen dort zuständig, wo das Kartellrecht zur Anwendung kommt. Dies ist bspw. bei der Fusion von einigen grossen Logistikunternehmen zur Betreibergesellschaft einer KV-Umschlagsanlage gegeben, da sie womöglich in dieser Konstellation dem Verdacht einer marktbeherrschenden Stellung unterliegen würden.

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
058 463 13 00
info@railcom.admin.ch

¹⁰ Botschaft zu OBI, BBL 2016 8661